



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Antragsteller/in**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Stv. Dr. Schneider, CDU-Fraktion	0698/17 - I/226
----------------------------------	-----------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss		
Stadtverordnetenversammlung		

**Betreff:**

**Gebührenerhebung nach der Kindertagesstättensatzung 2014 - 2017  
Prüfungsauftrag**

**Anlage/n:**

**Text:**

1. Der Magistrat der Stadt Wetzlar wird aufgefordert zu überprüfen, ob die Gebührenerhebung für die Benutzung der Kindertagesstätten für die Ganztagsbetreuung von Kindern im letzten Kindergartenjahr (sog. Bambini-Regelung) im Zeitraum vom 01.03.2014 bis zum 31.07.2017 satzungsgemäß erfolgte. Der Magistrat möge der Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

2. Sofern die Prüfung zu 1. zu dem Ergebnis kommt, dass die fragliche Gebührenerhebung satzungswidrig erfolgte, möge der Magistrat im Rahmen der rechtlichen Vorgaben die überzahlten Gebühren an die betreffenden Gebührenschildner zurückzahlen.

Wetzlar, den 11.09.2017

gez. Dr. Jörg Schneider

## **Begründung:**

Für die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen im Zeitraum vom 01.03.2014 bis zum 31.07.2017 ist zunächst die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wetzlar vom 18.12.2013 (nachfolgend „Kindertagesstättensatzung“) maßgeblich.

Die Gebühren für die Ganztagsbetreuung von Kindern im letzten Kindergartenjahr (sog. Bambini-Regelung) richten sich dabei nach § 8 Abs. 2 der Kindertagesstättensatzung, welcher wie folgt lautet:

*„In dem Jahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, sind die Kinder von den Gebühren für die Regelplätze freigestellt. Die Gebühren für andere Betreuungsformen werden anteilig erhoben.“*

§ 8 Abs. 1 der Kindertagesstättensatzung verweist für die Benutzungsgebühren auf den Anhang „Gebührenordnung“. Nach „Anlage 1 Gebührenordnung zu § 8 (1) für die Benutzung von Kindertageseinrichtung[en] in der Stadt Wetzlar“ betragen im Zeitraum vom 01.03.2014 bis zum 31.12.2014 die Gebühren für ein Kind von 3 bis 6 Jahren für den Regelplatz monatlich EUR 110 und für die Ganztagesbetreuung monatlich EUR 150, und im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.07.2017 die Gebühren für ein Kind von 3 bis 6 Jahren für den Regelplatz monatlich EUR 120 und für die Ganztagesbetreuung monatlich EUR 160.

Eine anteilige Erhebung der Gebühren für die Ganztagsbetreuung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der Kindertagesstättensatzung (vgl. oben) bedeutet, dass die Gebühren des Regelplatzes von den Gebühren der Ganztagsbetreuung abgezogen werden, d.h. die Eltern bzw. die Gebührenschuldner nur den Mehrbetrag bzw. die Differenz zwischen den Gebühren für den Regelplatz und den Gebühren für die Ganztagsbetreuung tragen müssen.

Daraus folgt, dass die Eltern bzw. die Gebührenschuldner eines (ersten) Kindes im Jahr vor der Einschulung für die Ganztagesbetreuung jeweils Gebühren in Höhe von monatlich EUR 40 im genannten Zeitraum hätten tragen müssen (EUR 150 - EUR 110 = EUR 40 bzw. EUR 160 - EUR 120 = EUR 40).

Diese Interpretation des vorliegend maßgeblichen und weiterhin gültigen § 8 Abs. 2 Satz 2 der Kindertagesstättensatzung wird auch grundsätzlich von der Verwaltung geteilt. Denn nach der jüngsten Erhöhung der Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen in Wetzlar (Drucksache 0566/17 - I/173) betragen die Gebühren seit dem 01.08.2017 für ein Kind von 3 bis 6 Jahren für den Regelplatz monatlich EUR 132 und für die Ganztagesbetreuung monatlich EUR 176. Für ein (erstes) Kind im Jahr vor der Einschulung werden von der Stadt Wetzlar für die Ganztagesbetreuung derzeit folgerichtig Gebühren in Höhe von monatlich EUR 44 erhoben (EUR 176 - EUR 132 = EUR 44).

Jedoch wurden im Zeitraum vom 01.03.2014 bis zum 31.07.2017 in der fraglichen Konstellation keine monatlichen Gebühren von jeweils EUR 40 erhoben (vgl. oben). Vielmehr wurden monatliche Gebühren von jeweils EUR 50 (01.03.2014 bis 31.12.2014) bzw. EUR 60 (01.01.2015 bis 31.07.2017) durch die Stadt Wetzlar erhoben, so dass eine satzungswidrige monatliche Überzahlung von EUR 10 bzw. EUR 20 gegeben erscheint.

Dass von den jeweiligen regulären monatlichen Gebühren für eine Ganztagsbetreuung

jeweils nur ein Betrag von EUR 100 (welcher in der maßgeblichen Konstellation der Förderung der Stadt Wetzlar durch das Land Hessen gemäß § 32c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, HKJGB entsprechen dürfte) abgezogen wurde, und nicht die Gebühren des jeweiligen Regelplatzes, findet keine Stütze in der Satzung.

Unbeachtlich dürfte ferner eine der Kindertagesstättenatzung im fraglichen Zeitraum angehängte „Anlage 2 Gebührenordnung zu § 8 (2) für die Benutzung von Kindertageseinrichtung[en] in der Stadt Wetzlar“ sein, aus der sich die im fraglichen Zeitraum erhobenen monatlichen Gebühren von EUR 50 (01.03.2014 bis 31.12.2014) bzw. EUR 60 (01.01.2015 bis 31.07.2017) ergeben. Denn zum einen verweist § 8 Abs. 2 der Kindertagesstättenatzung nicht auf diese Anlage, so dass schon zweifelhaft ist, ob dieses Dokument überhaupt wirksamer Bestandteil der Satzung war bzw. geworden war. Zum anderen widersprechen die Angaben der „Anlage“ der Satzungsregelung des § 8 Abs. 2 der Kindertagesstättenatzung (vgl. oben). In einem solchen Fall geht die eindeutige Satzungsregelung vor. Darüber hinaus dürften bereits auch schon Unklarheiten zu Lasten des Normgebers, jedenfalls nicht zu Lasten des Gebührenschuldners gehen.